

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine

Stand: 16. März 2022

Allgemeines

Diese Zusammenstellung von Fragen und Antworten bzgl. die geflüchteten Personen aus der Ukraine betrifft in erster Linie die Unterbringung und Betreuung innerhalb des Kantons Basel-Landschaft. Fragen zum rechtlichen Status, im Zusammenhang mit Bewilligungen, Anmeldungen, Familiennachzug etc. werden nur am Rande behandelt. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

- Zum Schutzstatus: [Staatssekretariat für Migration \(SEM\)](#)
- Ausweise, Familiennachzug, Reisen etc.: [Amt für Migration und Bürgerrechte](#)
- Bewilligung Erwerbstätigkeit: [Kantonales Amt Industrie, Gewerbe und Arbeit \(KIGA\)](#)

Bei weiteren Fragen ist immer Ihre Gemeinde Ihre erste Ansprechstelle. Für weitere Fragen, welche die Unterbringung und Unterstützung betreffen, hat das kantonale Sozialamt eine Hotline eingerichtet: 061 552 75 00. Diese ist zu Bürozeiten von 8.30 – 12. 00 und 14.00 – 16.30 erreichbar.

Fragen		Antworten
Rechtlicher Status / Allgemeine		
1.	Was bedeutet der Schutzstatus S?	<p>Der Status der schutzbedürftigen Personen wird im Asylgesetz geregelt. Die Zuständigkeiten sind gleich wie im Asyl- und Flüchtlingsbereich organisiert.</p> <p>Der Ausweis S ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.</p>
2.	Wer erhält den Schutzstatus S?	<p>Schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger sowie ihre Familienangehörigen, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren.</p> <p>Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss oben genannter Definition, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten.</p> <p>Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss oben genannter Definition, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.</p>
	Wo finde ich weitere Informationen zum Status?	Weitere Informationen zum Status finden Sie auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie des Amtes für Migration und Bürgerrechte (AFMB) .

3.	Können Personen mit Status S weitere Familienmitglieder in die Schweiz holen (Familiennachzug)?	Personen mit Status S können den Familiennachzug analog zu Personen aus dem Flüchtlingsbereich beantragen. Der Antrag ist an das Amt für Migration und Bürgerrechte (AFMB) zu richten.
	Wo finde ich weitere Informationen zum Familiennachzug?	Weitere Informationen zum Familiennachzug finden Sie auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie des Amts für Migration und Bürgerrechte (AFMB) .
4.	Können Personen aus der Ukraine ohne Visum / Anmeldung in die Schweiz einreisen?	Ja, Ukrainerinnen und Ukrainer mit einem biometrischen Pass können sich frei im Schengenraum bewegen. Auch Personen ohne biometrischen Pass können in die Schweiz einreisen, wenn sie glaubhaft machen können, sich davor in der Ukraine aufgehalten zu haben. Eine Registrierung beim Bundesasylzentrum (BAZ) ist auch in diesen Fällen dringend zu empfehlen. Dies, weil Personen ohne Schutzstatus nicht über genügend medizinischen Schutz verfügen.
	Wo finde ich weitere Informationen zu den Einreisemodalitäten?	Weitere Informationen zum Status finden Sie auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie des Amts für Migration und Bürgerrechte (AFMB) .
5.	Wo können sich Geflüchtete aus der Ukraine registrieren lassen?	Allen Geflüchteten wird dringend empfohlen, sich beim Bundesasylzentrum registrieren zu lassen: Bundesasylzentrum Freiburgerstrasse 50 4057 Basel Öffnungszeiten: täglich von 9.00 -16.00 Uhr
Unterbringung		
6.	Wer ist für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich?	Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Schutzbedürftige können nach der kantonalen Asylverordnung und der Sozialhilfegesetzgebung unterstützt werden. Der Kanton überwacht und übernimmt eine Koordinationsfunktion.
7.	Wie erhalten schutzbedürftige Personen Unterstützung?	Entweder werden die Personen über den Kanton einer Gemeinde zugewiesen, die sie in die Unterstützung aufnimmt oder eine Person mit Schutzstatus S meldet sich direkt bei der Gemeinde, in der sie (privat) untergebracht ist.
8.	Wie werden Schutzbedürftige Personen im Kanton untergebracht?	Die Gemeinden sind für die Unterbringung der schutzbedürftigen Personen zuständig. Sie stellen sicher, dass schutzbedürftige Personen zum Zeitpunkt der Zuweisung eine den Bedürfnissen entsprechende Unterkunft erhalten. Dies kann je nach dem in kollektiven oder individuellen Unterkünften sein.
9.	Ich habe Freunde / Bekannte aus der Ukraine aufgenommen. Was soll ich tun?	Sie können die Personen bei sich aufnehmen. Die aufgenommenen Personen aus der Ukraine sollen sich auf jeden Fall in einem Bundesasylzentrum (BAZ) registrieren lassen. Sollten die Personen sonst auf Unterstützung angewiesen sein, müssen sie sich an die Gemeinde wenden.

10.	Dürfen Schutzbedürftige bei Privaten untergebracht werden?	Ja, Schutzbedürftige dürfen bei Privaten untergebracht werden. Sie sollten sich aber auf jeden Fall in einem Bundesasylzentrum registrieren lassen.
11.	Wo kann man sich melden, wenn man Personen aufnehmen möchte?	Wenn Sie schutzbedürftige Personen bei sich aufnehmen möchten, wenden Sie sich an Ihre Gemeinde.
12.	Erhalten Private finanzielle Unterstützung für die Unterbringung?	Nein, Private erhalten keine finanzielle Gegenleistung für die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen. Werden die schutzbedürftigen Personen von der Sozialhilfe unterstützt, kann eine Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro unterstützte Person ausgerichtet werden.
13.	Wer ist Ansprechperson für Private die Schutzbedürftige unterbringen?	Wenn Sie Fragen rund um die Unterbringung von Schutzbedürftigen haben, wenden Sie sich an Ihre Gemeinde.
14.	Was muss ich beachten, wenn ich schutzsuchende Personen aus der Ukraine aufnehmen möchte?	<p>Bevor Sie sich dafür entscheiden, Schutzbedürftige bei sich aufzunehmen, sollten Sie sich über folgende Grundsätze im Klaren sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbedürftige haben möglicherweise Traumatisches erlebt. Sie brauchen ein stabiles Umfeld und werden in der Regel für eine längere Zeit eine Unterkunft benötigen. Sie sollten in der Lage sein, Schutzbedürftige für etwa drei Monate eine Unterbringung bieten zu können. • Stellen Sie sich darauf ein, dass Schutzbedürftige Sie, insbesondere in alltäglichen Belangen, als Ansprechperson wahrnehmen werden. • Schutzbedürftige haben genauso wie Sie ein Bedürfnis nach Privatsphäre. Sie sollten deshalb ein abschliessbares oder zumindest abgrenzbares Zimmer zur Verfügung haben. • Schutzbedürftige Personen brauchen Zugang zu einem Badezimmer sowie einer Küche / Kochgelegenheit. • Seien Sie sich bewusst, dass für Schutzbedürftige nicht ohne Weiteres alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
15.	Was tun, wenn Schwierigkeiten auftreten?	Wenn Sie Schutzbedürftige aufgenommen haben und es zu Schwierigkeiten kommen sollte, wenden Sie sich frühestmöglich an Ihre Gemeinde.
16.	Wo kann ich mich bei Fragen hinwenden?	Ihre erste Ansprechstelle ist immer Ihre Gemeinde. Für weiteren Fragen, welche die Unterbringung und Unterstützung betreffen, hat das kantonale Sozialamt eine Hotline eingerichtet: 061 552 75 00. Diese ist zu Bürozeiten von 8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.30 erreichbar.

Unterstützung		
17.	Was für Unterstützung erhalten Personen mit Status S?	Personen mit Status S werden in der Regel gemäss der kantonalen Asylverordnung (§1 lit. c) sozialhilferechtlich unterstützt.
18.	Wie werden schutzbedürftige Personen unterstützt, wenn die Registrierung sich verzögert?	Hilfesuchende Personen müssen in jedem Fall einen Antrag auf Unterstützung bei der Gemeinde stellen. Ist davon auszugehen, dass es sich um schutzbedürftige Personen mit Status S handelt, die Aufenthaltsbewilligung sich jedoch aufgrund der Registrierung verzögert, sind diese mit Nothilfe zu unterstützen. Sobald der Status S bestätigt ist, ist die Nothilfe rückwirkend in eine Regelunterstützung umzuwandeln.
19.	Was umfasst eine allfällige Unterstützung?	Die sozialhilferechtliche Unterstützung umfasst den Grundbedarf, welcher Aufwendungen für Nahrung und Kleidung etc. abdeckt, Krankenkassenprämien, Mietkosten bei einer eigenen Wohnung sowie weitere situative Leistungen.
20.	Wer ist für die Unterstützung zuständig?	Für die Unterstützung sind die Gemeinden zuständig. Schutzbedürftige Personen, welche direkt in den Kanton zu Verwandten oder Freunden eingereist sind, müssen sich in einem Bundesasylzentrum registrieren lassen und bei der Wohngemeinde melden. Ohne Registrierung ist eine reguläre Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe nicht möglich.
21.	Können Schutzbedürftige Integrationsmassnahmen besuchen?	Schutzbedürftige Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben grundsätzlich die Möglichkeit, Integrations- oder Sprachfördermassnahmen zu besuchen. In der Regel brauchen Geflüchtete erst etwas Zeit, um sich mit der neuen Situation zurechtzufinden. Oftmals ist unklar, wie es zurückgebliebenen Familienangehörigen geht oder es liegen gesundheitliche Probleme vor oder die Personen haben Traumata. Der Kanton prüft zudem noch, ob das vorhandene Angebot von Integrationsmassnahmen für diese spezifische Gruppe der Schutzbedürftigen geeignet ist oder ob es allenfalls ein spezielles Angebot braucht.
Schulbesuch		
22.	Was ist speziell bei Kindern zu beachten?	Für Kinder ist es wichtig, dass sie möglichst rasch eine Struktur haben und Normalität leben können. Dazu gehört u.a. anderem der Besuch der Schule.
23.	Können Kinder mit Status S die Schule besuchen?	Ja, schulpflichtige Kinder mit Status S können sofort die Schule besuchen. Der Schulbesuch gibt den Kindern eine Struktur. Weiter können Bildungslücken aufgrund der Fluchterfahrung bestmöglich verhindert und es können Kontakte zu anderen Kindern geknüpft werden.
Erwerbstätigkeit		
24.	Dürfen Personen mit Status S arbeiten?	Ja, Personen mit Status S dürfen ab Erteilung des Status S einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Arbeit nachgehen.

25.	Ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig?	Ja, eine Erwerbstätigkeit ist für Personen mit Status S bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss durch die Arbeitgebenden beim kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) eingereicht werden. Das entsprechende Formular finden Sie hier .
-----	--	---

Gesundheitliche Versorgung		
26.	Erhalten Personen mit Status S Zugang zu medizinischer Versorgung?	Ja, Personen, die einen Status S haben, erhalten medizinische Unterstützung.
27.	Werden Personen mit Status S krankenversichert?	Ja, Personen mit Status S müssen sich krankenversichern (Versicherungspflicht für in der Schweiz wohnhafte Personen). Wenn sie sich für die Sozialhilfe anmelden, erfolgt dies über die Gemeinden.
Reisen		
28.	Dürfen Personen mit Status S ins Ausland reisen?	Ja, Personen mit Status S dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Reisen müssen bei der zuständigen Gemeinde gemeldet werden. Bei weiteren Fragen ist das Amt für Migration und Bürgerrechte (AFMB) zuständig.